

-7. OKT. 1993

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 entfallen der zweite und der dritte Satz.

2. Im § 14 erhalten die Absätze 4, 5, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 6, 7, 8 und 9.

§ 14 Abs. 4 und 5 (neu) lauten:

"(4) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten entspricht jenem des Pensionsbeitrages (§ 85 Abs. 1) in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Höhe.

(5) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind."

3. Im § 71 entfallen die Abs. 5 und 6; Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

4. Nach dem § 71 werden folgende §§ 71a bis 71e eingefügt:

"§ 71a

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Z.2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Gemeindebeamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Gemeindebeamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Gemeindebeamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Gemeindebeamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage.

(2) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs.1 Z.1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

1. Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Gemeindebeamten vergleichbar sind,
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr.302/1984,
3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr.296/1985,
4. Nö Bezügegesetz, LGBl.0030, und vergleichbare bundes- und landesgesetzliche Vorschriften,
5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl.Nr.5/1968,
6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl.Nr.231,
7. Bundesgesetz vom 1.Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl.Nr.255,
8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr.85/1953,
9. Dorotheumsgesetz, BGBl.Nr.66/1979,
10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr.159/1958,
11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333,

12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr.313,
13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und
 - c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,
14. Pensionsvorschriften der österreichischen Nationalbank.

(3) Als Berechnungsgrundlage gemäß Abs.1 Z.3, gilt der ruhegenußfähige Monatsbezug, der dem überlebenden Ehegatten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag des Gemeindebeamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Gemeindebeamten selbst Gemeindebeamter des Dienststandes ist.

(4) Als Berechnungsgrundlage gemäß Abs.1 Z.3 gilt der ruhegenußfähige Monatsbezug, der für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhegenusses des überlebenden Ehegatten maßgebend ist, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Gemeindebeamten selbst Gemeindebeamter des Ruhestandes ist.

(5) Als Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Gemeindebeamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zu Grunde zu legen ist, gilt der ruhegenußfähige Monatsbezug, den der verstorbene Gemeindebeamte an seinem Sterbetag bezogen hätte.

(6) Als Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Gemeindebeamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zu Grunde zu legen ist, gilt der ruhegenußfähige Monatsbezug, der für die Bemessung des vom verstorbenen Gemeindebeamten an seinem Sterbetag bezogenen Ruhegenusses maßgebend war.

S 16.000,-- , so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen- und Witwerversorgungsgenuß den genannten Betrag erreicht. Der erhöhte Witwen- und Witwerversorgungsgenuß darf jedoch 60 v.H. des Ruhegenusses gemäß § 71b Abs.1 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs.1 angeführten Betrages von S 16.000,-- ändert sich jeweils ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um den sich bei Gemeindebeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs.1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes, BGGl.Nr.273/1972, und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 - b) aufgrund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen aufgrund der im § 71a Abs.2 genannten Vorschriften,
5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und
6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen und privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder

2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses gemäß Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

§ 71d

Meldung des Einkommens

(1) Jeder Bezieher eines gemäß § 71 c erhöhten Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist jährlich einmal aufzufordern, sein Einkommen zu melden.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so ist der den Hundertsatz gemäß § 71b Abs. 3 überschreitende Teil des Witwen- und Witwer-

versorgungsgenusses ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist unter Bedachtnahme auf § 11 der Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt hat oder das Einkommen auf andere Weise ermittelt wurde.

§ 71e

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

(1) Auf Antrag können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40 v.H. des Ruhegenusses, auf den der Gemeindebeamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die gemäß Abs.1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen- und Witwerversorgungsgenuß anzurechnen."

5. Im § 74 Abs.4 tritt an die Stelle des Zitates "(§ 78 Abs.5)" das Zitat "(§ 78 Abs.6)".

6. Im § 75 Abs.4 tritt an Stelle des Zitates "§ 71 Abs.6" das Zitat "§ 71a Abs.7".

7. Im § 78 Abs.2 erster und letzter Satz wird jeweils die Zahl "26" durch die Zahl "27" ersetzt.

8. Im § 78 erhalten die Absätze 3 bis 10 die Bezeichnung Abs.4 bis 11.

§ 78 Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Die Voraussetzungen des Abs.2, erster Satz, gelten als erfüllt, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§ 6 Abs.2 und § 2 Abs.1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in

der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.311/1992). Abs.1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt."

9. Im § 78 Abs.5 (neu) tritt an die Stelle des Zitates "Abs.2 und 3" das Zitat "Abs.2 bis 4".

10. § 78 Abs.7 (neu) lautet:

"(7) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. bis 31. Dezember 1994

a) für jede Halbweise 12 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten mit dem Todestag nach § 55 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 8,4 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,

b) für jede Vollweise 30 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten mit dem Todestag nach § 55 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 21 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage, wobei die Bestimmungen des § 71 Abs.6 sinngemäß gelten und

2. ab 1. Jänner 1995

a) für jede Halbweise 24 v.H.,

b) für jede Vollweise 36 v.H.

des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten am Sterbetag gebührt hat oder gebührt hätte, wobei § 59 Abs.3 anzuwenden ist."

11. Im § 79 Abs.2 und Abs.6 tritt jeweils an die Stelle des Zitates "(§ 78 Abs.5)" das Zitat "(§ 78 Abs.6)".

12. Im § 81 Abs.8 tritt an die Stelle des Zitates "71 Abs.7" das Zitat "71 Abs.5".

13. Im § 81 Abs.8 tritt an die Stelle des Zitates "78 Abs.7" das Zitat "78 Abs.8".

14. Im § 85 Abs.1 zweiter Satz wird die Wortfolge "Der Pensionsbeitrag beträgt (vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember

1989) 9,75 % und (ab 1. Jänner 1990) 10 %" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25 %"

15. Nach dem § 85 werden folgende §§ 85a und 85b eingefügt:

" § 85a

Pensionssicherungsbeitrag

(1) Zur Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung ist bei Bedarf durch Verordnung der Landesregierung ein Pensionsversicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

(2) Bei Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

Ferner ist auf das Gutachten des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme (§§ 13c und 13d des Pensionsgesetzes 1965 i.d.F. BGGl.Nr.334/1993) Bedacht zu nehmen.

§ 85b

Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages

(1) Die Bezieher von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 55 bis 82 dieses Gesetzes haben von diesen Leistungen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 78 Abs.7 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Der der Haushaltszulage und der der Zulage gemäß § 78 Abs.7 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(3) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 79 Abs.5 nicht unterschritten werden."

16. In der Anlage B wird folgende Ziffer 13 angefügt:

"13. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle, LGBl.2400-22

(1) Auf Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene, die schon vor dem 1.Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31.Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse weiterhin anzuwenden.

(2) Versorgungsgenüsse von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1995 nach den §§ 71a bis 71e neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind."

Kopie des Dokuments ist im Archiv des Bundeskanzleramtes aufbewahrt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

mit 1. Jänner 1993: Art.I Z.5.,7.,8.,9. und 11.

mit 1. Oktober 1993: Art.I Z.13 und 15

mit 1. Jänner 1994: Art.I Z.1.,2. und 14.

mit 1. Jänner 1995: Art.I Z.3.,4.,6. und 12.